

war, die zu einer höheren Produktionsweise führten und nur so das menschliche Leben garantierten. Der Staat hatte daher - das wird von Marx in den „Grundrissen der Kritik der politischen Ökonomie“<sup>32</sup> eindrucksvoll dargestellt und durch die neuesten historischen Forschungen als gültige Erkenntnis belegt - nicht nur politisch, sondern auch ökonomisch eine integrative Funktion, ohne deren Verwirklichung es keine Entwicklung der Menschheit, sondern nur Stagnation oder Untergang gegeben hätte.

Obwohl der Staat immer und zu jeder Zeit Instrument der Ausbeuter zur Durchsetzung ihrer separaten Klasseninteressen war, lag seine Herausbildung, Entwicklung und politisch-ökonomisch integrative Tätigkeit zumindest partiell, namentlich wenn es um die Sicherung des sozialen Zusammenlebens überhaupt ging, auch im historischen Interesse der Ausbeuteten.<sup>33</sup> In den aufsteigenden Epochen der verschiedenen Gesellschaftsformationen war der Staat daher weitgehend zugleich auch Instrument zur Durchsetzung des gesellschaftlichen Fortschritts, auch wenn dieser sich notwendig in antagonistischen Formen vollzog. Dementsprechend war auch das Strafrecht als eines der rechtlichen Instrumentarien des Staates in der Aufstiegsphase selbst im politischen Bereich eine unabdingbare Notwendigkeit. Es konnte sich zumindest in bestimmter Weise auf dieses objektive Gemeininteresse stützen, das sich aus der Produktionsweise und der Notwendigkeit gesellschaftlicher Lebenssicherung ergab.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Strafrecht als ein Instrument des Staates, der sich stets in den Händen der politisch und ökonomisch herrschenden Klassen befand, das Schicksal der politischen Organisation der jeweiligen Gesellschaftsordnung teilte. Es besaß auch im Bereich des Politischen fortschrittlichen Charakter, solange sich die neu zur Macht gekommene herrschende Klasse des Strafrechts gegen die politische Reaktion der untergegangenen Klassen (oder auch von Volksbewegungen, die historisch rückschrittliche Ziele verfochten) bediente. Es wurde seiner ganzen Natur nach „volksfeindlich“, sobald die Gesellschaftsformation sich historisch überlebte und die herrschenden Klassen es als Unterdrückungsinstrument gegen den sozialen Fortschritt oder gar gegen revolutionäre Erhebungen, besonders gegen deren Führer, gebrauchte. Beispiele für diesen Umschlag ins Volksfeindliche liefert die Geschichte des Strafrechts aller Ausbeuterge-

sellschaften, und diese Gesetzmäßigkeit wird auch durch die Geschichte des bürgerlich-kapitalistischen Strafrechts und der Verwandlung von Strafrecht und Strafjustiz in Stützpfiler imperialistischer Gewaltherrschaft durch Einführung der Gesinnungsverfolgung bzw. durch die Versuche, ein imperialistisches Täterstrafrecht - zumindest im Bereich des Politischen - zu konstituieren,<sup>34</sup> belegt.

#### 1.2.2.2.

#### **Strafrecht und Schutz der Eigentumsordnung**

Wesen und Funktion eines jeden Strafrechts werden jedoch nicht allein von den Widersprüchen bestimmt, die sich aus der politischen Organisation der Gesellschaft ergeben, sondern auch von jener Gruppe von Widersprüchen, die von den in der jeweiligen Produktionsweise vorherrschenden und bestehenden Eigentumsverhältnissen und den sich daraus ergebenden Distributionsverhältnissen hervorgebracht werden. Die Herausbildung des Privateigentums an Produktionsmitteln als der Basis von Gesellschaftsformationen, die auf der Ausbeutung beruhten, brachte nicht nur Klassenantagonismus und Klassenkampf hervor, sondern auch eine ganze Hierarchie von weitergehenden Widersprüchen der Gesellschaftsmitglieder als Eigentümer und Nichteigentümer gegeneinander wie auch untereinander. Im Gefolge dieser Widersprüche konstituierten sich einerseits das „Verbrechen“ als „Kampf des isolierten Einzelnen gegen die herrschenden Verhältnisse“<sup>35</sup> und andererseits das Strafrecht von Beginn an als Instrument der Erhaltung und Stabilisierung dieser Verhältnisse gegen alle nur möglichen Verletzungen, besonders aber der jeweils geltenden Eigentumsordnung. Dabei darf man nicht übersehen, daß das Strafrecht nicht nur Instrument zur Abwehr von Anschlägen auf die neuen Eigentumsverhältnisse war, sondern ebenso der Aufhebung der alten, gentilgesellschaftlichen Distributionsverhältnisse diene. Es trug auch dazu bei, die „Privatheit“ des Besitzes und der

---

32 Vgl. K. Marx, *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*, Berlin 1953, S. 379.

33 Vgl. F. Engels, „Anti-Dühring“, in: K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 20, Berlin 1962, S. 166 f.

34 Vgl. dazu U. Ewald, *Theoretische Probleme und Ideologie des „Täterstrafrechts“ im imperialistischen Deutschland*, Berlin 1983 (*jm. Diss. A*).

35 K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 3, Berlin 1958, S. 312.